BEBAUUNGSPLAN Hom 200 Maßstab 1:1000

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968
(Bundesgesetzblatt I S. 1237/68 u. S. 11/69)

Bittermark - West

1. Ausfertigung

Die vom Rat der Stadt im Rahmen des Satzungsbeschlusses am 21. März 1977 nach § 2 (6) Satz 4 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl 1, S. 341) berücksichtigten Bedenken und Anregungen sind als Änderung Nr. 1 im Bebauungsplan eingetragen.

Dortmund, den 23. März 1977

Semmler
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Hinweis

Beiblatt Nr 1 zum Urkundsplan
Hom 200

Textliche Festsetzungen

§ 1 Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)

◇1 Die mit den roten 1 - 11 gekennzeichneten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen sind für die gleichgekennzeichneten Baugebiete zur Erfüllung ihrer Stellplatzpflicht (§ 70 BauO NW) bestimmt.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 a BBauG)

◇2 Nach § 21 a (5) BauNVO kann die zulässige Geschoßfläche um die Flächen notwendiger Garagen, die unter der Geländeoberfläche liegen, ausnahmsweise insoweit erhöht werden, als sie sich aus der im Bebauungsplan festgesetzten erhöhten Geschoßflächenzahl ergibt.

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

Geschoßzahl vorhandener Gebäude
Traufenhöhe u. NN
Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Begrenzungslinie
Baulinie
Baugrenze
Baugebietsgrenze u. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgehobene Festsetzungen

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

III	Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
III	Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
IV - VIII	Mindest- u. Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschoßflächenzahl
(3,0)	Erhöhte Geschoßflächenzahl nach § 21a (5) BauNVO
3,0	Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen
Baulinien - Baugrenzen

o	Offene Bauweise
o	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
o	Nur Hausgruppen zulässig
o	Nur Einzelhäuser zulässig
o	Nur Doppelhäuser zulässig
g	Geschlossene Bauweise
△	Gebäude u. Hausgruppen beliebiger Länge zulässig
	Gartenhofhäuser
↔	Firstrichtung
	Baulinie
	Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Satteldach
Walmdach
Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
Flachdach
Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
Schule
Kirche
Kindertagesstätte, Kindergarten

Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
priv.	Straßenverkehrsflächen (privat)
P	Parkflächen (öffentlich)
	Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
	Straßenbegrenzungslinie
	Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
	Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

Versorgungsflächen

Umformerstation
Fernheizwerk
T Trafostation
G Gasdruck-Regelstation

Grünflächen

Grünflächen (öffentlich)
Grünflächen (privat)
Parkanlage
gärtnerische Anlage
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Kinderspielplatz

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

Flächen für die Landwirtschaft
Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

	Flächen für Stellplätze oder Garagen
GGa	Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
	Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
(A) (B)	Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
	zu erhaltender Baumbestand
	Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile
◇1	Siehe textliche Festsetzungen

Kennzeichnungen u. nachrichtliche Übernahmen

	gepl. Begrenzungslinien
◇1	Siehe textliche Hinweise
(A)	Zugunsten der Dortmunder Stadtwerke
(B)	Zugunsten der Stadt Dortmund
○ ○ ○ ○	Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
	Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Flächen unter denen der Bergbau umgegangen ist
(D)	zu erhaltendes Baudenkmal

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 04. Mai 1976

Stadt Dortmund - Vermessungs- u. Katasteramt - 11

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Katasteramtes

Der Rat der Stadt hat am 12. Juli 1976 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 15. Juli 1976

Semmler
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom
genehmigt worden.

Arnsberg, den

Regierungspräsident
Arnsberg

Entworfen

Dortmund, den 04. Mai 1976

Der Oberstadtdirektor
in Vertretung

Stadtrat

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Leiter des Stadtplanungsamtes

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 06. Sept. 1976 bis 06. Okt. 1976 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 11. Oktober 1976

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den „DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. 44 vom 03. Nov. 78 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 12. Juli 1976 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 15. Juli 1976

Semmler
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 21. März 1977 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 23. März 1977

Semmler
Oberbürgermeister

Horst Zeidler
Ratsmitglied

STADT DORTMUND

Bebauungsplan Hom 200
in 1 Blatt (Blatt)
Zu diesem Beb. Pl. gehört die Begründung v. 18.5.1976
Flurkarte 0102 S
Stadtgrundkarte

Maßstab 1:1000